

Peter Geißler  
Das psychotherapeutische Gerichtsgutachten

Forum Psychosozial

Peter Geißler

# **Das psychotherapeutische Gerichtsgutachten**

**Annäherungen an die Tätigkeit  
des Gerichtssachverständigen**

Psychosozial-Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Originalausgabe

© 2016 Psychosozial-Verlag

Walltorstr. 10, D-35390 Gießen

Fon: 06 41 - 96 99 78 - 18; Fax: 06 41 - 96 99 78 - 19

E-Mail: [info@psychosozial-verlag.de](mailto:info@psychosozial-verlag.de)

[www.psychosozial-verlag.de](http://www.psychosozial-verlag.de)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form  
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung  
des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,  
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlagabbildung: Paul Klee, »Wandbild aus dem Tempel der Sehnsucht«, 1922  
Umschlaggestaltung & Innenlayout nach Entwürfen von Hanspeter Ludwig, Wetzlar

Satz: metiTEC-Software, me-ti GmbH, Berlin

ISBN 978-3-8379-2618-7

# Inhalt

<b>Zum Geleit</b>	15
<b>Vorwort</b>	17
<b>Einleitung</b>	19
 <b><i>Die Ausbildung zum psychotherapeutischen Sachverständigen</i></b>	
<b>Wie es begann</b>	27
<b>Der Einstieg: Interesse und Ambivalenz</b>	33
<b>Modul 1: Gutachterlich relevante Aspekte aus dem Strafrecht</b>	37
<b>Modul 2: Allgemeines zu psychotherapeutischen Gutachten</b>	43
<b>Modul 3: Spezielle Gesichtspunkte bei forensischen und bei Pflegschaftsgutachten</b>	49
Forensik	49
Pflegschaft	53

<b>Modul 4:</b>	
<b>Gebührenordnung und Familienrecht</b>	65
Gebührenordnung	66
Familienrecht	77
<b>Modul 5:</b>	
<b>Prüfungsstandards</b>	81
<b>Weitere Fortbildungen</b>	97
<b>Gerichtstermine</b>	109
Erster Gerichtstermin	109
Zweiter Gerichtstermin	114
<b>Praktikumsbericht</b>	117
<b>OPD-2</b>	127
OPD-2-Interview mit einem forensischen Patienten	134
OPD-2-Auswertung des Patienten in Achse 4 (Struktur)	142
<b>Kommissionelle Prüfung und Vereidigung</b>	151
<b><i>Von der Theorie zur Praxis</i></b>	
<b>Der erste Gutachtensauftrag</b>	157
<b>Die nachfolgenden Aufträge – und viele weitere Fragen</b>	167
<b>Das erste forensische Gutachten</b>	179
<b>Eine schmerzhaftes Schlüsselerfahrung</b>	189
<b>Erste Gutachtenserörterung</b>	199
<b>Zweite Gutachtenserörterung</b>	209
<b>Dritte Gutachtenserörterung</b>	217

---

	Inhalt
<b>Nachklänge</b>	225
Die drei Gutachtenserörterungen	
<b>Erster forensischer Patient</b>	229
<b>Zweiter forensischer Patient</b>	233
<b>Bezahlung</b>	241
<b>Ein Obergutachten</b>	245
<b>Zur inneren Haltung des psychotherapeutischen Sachverständigen</b>	249
<b>Bilanz nach drei Jahren Sachverständigentätigkeit</b>	259
 <b><i>Anhang 1</i></b>	
<b>Häufig verwendete Abkürzungen</b>	269
 <b><i>Anhang 2</i></b>	
<b>Pflegschaftsgutachten</b>	273
Fragestellungen	273
Inhalt	274
Fachlicher Hintergrund des Sachverständigen	274
Befund	282
Gutachten	308
 <b><i>Anhang 3</i></b>	
<b>Forensisches Gerichtsgutachten</b>	327
Inhalt	328
Gutachtensauftrag	328

Wissenschaftlicher Standort	329
Methodik	329
Explorationstechnik	330
Befund	331
Gutachten	389

## **Anhang 4**

<b>Arbeits- und sozialrechtliches Privatgutachten</b>	409
Hintergrund des Gutachtensauftrags	409
Fragestellungen	410
Inhalt	411
Beruflicher Hintergrund, wissenschaftlicher Standort und Menschenbild	411
Befund	425
Gutachten	459

## **Anhang 5**

### *Weitere Gutachten in Kurzform*

#### *Pflegschaftssachen*

<b>Beispielgutachten A</b>	479
Vorbemerkungen	479
Gerichtliche Fragestellung	479
Befundaufnahme	479
Antwort auf die gerichtliche Fragestellung	480

<b>Beispielgutachten B</b>	483
Vorbemerkungen	483
Gerichtliche Fragestellungen	484
Befundaufnahme	484
Antwort auf die gerichtlichen Fragestellungen	485

<b>Beispielgutachten C</b>	487
Vorbemerkungen	487



---

	Inhalt
Gerichtliche Fragestellungen	487
Befundaufnahme	487
Antwort auf die gerichtlichen Fragestellungen	488
Abschließender Hinweis	491
<b>Beispielgutachten D</b>	493
Vorbemerkungen	493
Gerichtliche Fragestellungen	493
Befundaufnahme	494
Antwort auf die gerichtlichen Fragestellungen	494
<b>Beispielgutachten E</b>	499
Vorbemerkungen	499
Gerichtliche Fragestellungen	499
Befundaufnahme	499
Antwort auf die gerichtlichen Fragestellungen	500
<i>Strafsachen</i>	
<b>Beispielgutachten F</b>	507
Vorbemerkungen	507
Fragestellungen	507
Befundaufnahme	507
Beantwortung der gestellten Fragen	508
<b>Beispielgutachten G</b>	513
Vorbemerkungen	513
Gerichtliche Fragestellungen	513
Befundaufnahme	514
Beantwortung der gestellten Fragen	514
<b>Beispielgutachten H</b>	517
Vorbemerkungen	517
Gerichtliche Fragestellungen	517
Befundaufnahme	517
Beantwortung der gestellten Fragen	518

## **Anhang 6**

<b>Einsteigerfragen</b>	525
Allgemeine Frage zu arbeits- und sozialrechtlichen Gutachten	525
Frage zur Warnpflicht	526
Frage zur Glaubwürdigkeit	527
Frage zum Einspruchsrecht	527
»Deal« im Falle von Verfahrenshilfe?	528
Gewährleistungsrecht	529
Frage zur Listeneintragung	530
Frage zur Anrede	531
Diagnostische Frage anlässlich eines Gutachtens	531
Frage zur Sorgfalt hinsichtlich beruflicher Zuordnung	533
Tatsachen und Beweismittel	533
Fragen zu Kapazitäten und zur Gebührenüberweisung	535
Spezifische Fragen zu einem konkreten Gutachtauftrag	536
Zusatzfrage	538
Rechtliche Frage	538
Kontaktaufnahme	539
Vorlage des gesamten Gutachtens zur Beweisführung	540
Frage zur Verfahrenshilfe	541
Frage zur Erscheinungspflicht	543
Frage zur Honorierung im Zuge der Vorbereitung auf eine Gutachtenserörterung	544
Frage zur Honorierung einer aufgetragenen Stellungnahme zu den Einwendungen einer Partei	544
Frage betreffend Audioaufnahmen	545

## **Anhang 7**

<b>Sachrelevante Literatur</b>	551
Arbeits- und Sozialrecht	551
Familienrecht	553
Forensik	562

---

	Inhalt
Jugendstrafrecht	582
Österreichspezifische Literatur	585
<b>Literatur</b>	593
<b>Personenregister</b>	601
<b>Sachregister</b>	605



*Für Christine, Daniel, Andreas und Angelika –  
wer wäre ich ohne Euch!?*



# Zum Geleit

Die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erfordert hohe fachliche und persönliche Qualifikationen. Überdurchschnittliche Fachkenntnisse in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, sind ebenso notwendig wie eine hohe persönliche Integrität. Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen Österreichs hat es sich seit Jahrzehnten zur Aufgabe gemacht, Bewerber um eine Eintragung in die Gerichtsliste durch entsprechend ausgerichtete Veranstaltungen in forensischer Hinsicht vorzubereiten. Diese Ausbildung gewährleistet das geforderte hohe Niveau.

Wie aber ergeht es den neu in die Liste eingetragenen Sachverständigen, gerade in einem relativ jungen Fachgebiet wie der Psychotherapie? Wie finden sie den Einstieg in die Gutachterarbeit, welche Erfahrungen machen sie dabei? Wie »fühlt es sich an«, Gerichtssachverständiger zu sein und mit seinen Gutachten ganz wesentlich zum Ausgang von Gerichtsverfahren beizutragen?

Diese und viele weitere Fragen werden im vorliegenden Werk ausführlich behandelt. Zusätzlich bietet es umfangreiche und wertvolle Informationen über die Ausbildung zum psychotherapeutischen Sachverständigen und lebendige Erfahrungsberichte des Autors aus seiner ersten Zeit als Gutachter im Strafrecht und im Familienrecht. Beispielgutachten sowie hilfreiche Fragen und Antworten für Neueinsteiger runden das Spektrum ab. Außenstehende gewinnen wertvolle Einblicke in den Zugang, die Sicht- und die Arbeitsweise psychotherapeutischer Sachverständiger.

Als Präsident des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen Österreichs begrüße ich dieses für alle an der Arbeit der Gerichtssachverständigen Interessierten wertvolle Werk. Möge es möglichst viele animieren, ihr Fachwissen ebenfalls der Justiz zur Verfügung zu stellen und ihre dabei gewonnenen Erfahrungen an andere weiterzugeben.

*VisProf. DI. Dr. Matthias Rant  
Präsident des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen Österreichs*



# Vorwort

Der Autor legt hier ein ganz und gar ungewöhnliches Buch vor: Auf über 500 Seiten legt er dar, wie er zum Gerichtsgutachter wurde und wie er die Gutachten »anzulegen« gelernt hat.

Dabei frappieren seine Ehrlichkeit und zugleich sein spürbarer Drang, den Dingen auf den Grund zu gehen.

Er schildert die Ausbildung, die Fragen, die ihn dazu beschäftigt haben, er weist auf die unterschiedliche Gerichtsbarkeit zwischen Deutschland und Österreich hin, verweist auf die unterschiedlichen Felder der Forensik und stellt freimütig einen Teil seiner Gutachten vor, die im Übrigen sehr gut nachvollziehbar sind.

Für wen ist dieses Buch geeignet? Zunächst vor allem für Einsteiger, die sicherlich sehr profitieren werden von der dargestellten Herangehensweise an die Thematik. Langsam und differenziert rollt der Autor seine Gedankenwelt als Psychotherapeut, der jahrzehntelang trainiert hatte, gerade nicht Stellung zu nehmen und Urteile nicht zu fällen, aus. Als Gutachter muss er nun Entscheidungen treffen, die für den Patienten sowohl positiv als auch negativ ausgehen können, eine neue Berufsrolle auf dem Hintergrund jahrzehntelanger spezifischer psychotherapeutischer Beziehungserfahrung.

Dieses Buch ist aber auch für den erfahrenen Gutachter sehr brauchbar, da der Autor mit einer gewissen Frische Altvertrautes infrage stellt und Grundsätzliches aufwirft, mit dem man zwar unter Umständen seit Langem konfrontiert war und ist, sich jedoch durch den Zeitlauf abgeschliffen hat. Die Frage nach Schuld etwa oder nach wirklicher Evidenz von Ereignissen, die es zu beurteilen gilt.

Darüber hinaus schildert der Autor den Alltag eines Gerichtsgutachters von der Beauftragung über die Herangehensweise, die Gesprächsführung mit den Probanden, die formale Struktur der Gutachten, die Honorarordnung sowie die Kooperation mit den Gerichten. Sehr subjektiv und sehr gut nachvollziehbar!

*Wien, am 4. Januar 2016*  
*Univ. Prof. Dr. Alfred Pritz*

# Einleitung

Im vorliegenden Buch stelle ich die vielfältigen, oftmals bereichernden, teilweise aber verunsichernden, irritierenden und manchmal auch schmerzhaften Erfahrungen vor, die ich im Zuge meiner Ausbildung zum Gerichtssachverständigen im Fachgebiet Psychotherapie und innerhalb der konkreten praktischen Tätigkeit in den ersten drei Jahren gemacht habe. Dass auch Psychotherapeuten Sachverständigengutachten verfassen, sei es im Obsorge- und Pflugschaftsbereich<sup>1</sup>, im arbeits- und sozialrechtlichen Feld oder in der Forensik, ist eine Novität. Nach wie vor sind es überwiegend psychiatrische und psychologische Gutachter, die von Richtern und Staatsanwälten beauftragt werden, ihre jeweilige Expertise einzubringen. Dass auch Psychotherapeuten bei bestimmten Fragestellungen aufgrund der Besonderheit ihrer Profession Wesentliches einzubringen haben, spricht sich in Gerichtskreisen erst allmählich herum; dass wir eine eigene Form der Diagnostik einzubringen haben, die aus unserer Sicht tiefliegende, dem Bewusstsein oftmals nicht zugängliche und gerade daher besonders wirksame Bereiche der jeweiligen Persönlichkeit zu beschreiben vermag, wird ausführlich erläutert.

Bei diesem für unser Fachgebiet besonderen psychodiagnostischen Zugang handelt es sich um die OPD-2-Diagnostik, die sich innerhalb der letzten Jahre weltweit zu verbreiten scheint; es liegen mittlerweile Übersetzungen in mehrere Sprachen vor. OPD-2 eignet sich aus zwei Gründen gut

---

1 »Obsorge« ist ein österreichischer Begriff. In Deutschland spricht man von »Fürsorge«, nach dem Schweizer Zivilgesetzbuch im analogen Zusammenhang von »elterlicher Sorge«.

für gutachterliche Fragestellungen: Erstens liegen einzelne Itembeschreibungen in manualisierter Form vor, was eine Zuordnung zu bestimmten diagnostischen Kategorien erleichtert; und zweitens ist die Art der Interviewführung ein guter Mix aus klar strukturierten Vorgaben und einer dennoch vorhandenen Offenheit für psychodynamische Prozesse, deren Erfassung ebenso relevant ist. In der Praxis werden in diagnostisch zentrierten Gutachtergesprächen OPD-2-relevante Kriterien ebenso integriert wie die Auseinandersetzung mit den jeweiligen gutachtenspezifischen Fragestellungen. Unser psychotherapeutisches Wissen um Beziehungsgestaltung macht es uns Psychotherapeuten möglich, diese Gespräche bereits als *Interventionen* zu nutzen. Auch darin, in der interventiven Funktion des psychotherapeutischen Gutachters, liegt ein entscheidendes Spezifikum, das unseren Zugang von dem von Psychiatern und Psychologen unterscheidet. Die zentrale Bedeutung der OPD-2 im psychotherapeutischen Gutachten wird im vorliegenden Buch in deutlicher Weise hervorgehoben.<sup>2</sup>

Der vorliegende Erfahrungsbericht richtet sich daher einerseits an Juristen – Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte – um sie mit den Besonderheiten des psychotherapeutischen Zugangs vertraut zu machen. Er richtet sich andererseits auch an Psychotherapeuten, die sich für die gutachterliche Tätigkeit interessieren und eine diesbezügliche Ausbildung anstreben. Der hier bewusst gewählte subjektive Stil meiner Darstellung soll den Kolleginnen und Kollegen möglichst »hautnah« vermitteln, was sie in der Tätigkeit als Sachverständiger erwarten wird und wie man mit den zahlreichen Fallstricken und »Fettnäpfchen«, die diese Tätigkeit unweigerlich mit sich bringt, zurande kommen kann. Insofern verstehe ich dieses Werk, dem eine Chronologie der einzelnen Schritte zugrunde liegt, als einen »Reiseführer« für jene von uns, die sich aus dem vertrauten, geschützten psychotherapeutischen Setting herauswagen. Die Anforderungen an die Tätigkeit des Gerichtssachverständigen sind hoch, die damit verbundenen Problemstellungen jedoch keineswegs unlösbar.

Ich habe für die Darstellung meiner eigenen »Reise« die Zeitform der Gegenwart gewählt, um auf diese Weise das Erlebte unmittelbar prä-

---

**2** OPD-2 ist nicht die einzig mögliche Form psychotherapeutischer Diagnostik, jedoch im deutschen Sprachraum die gegenwärtig wohl verbreitetste und auch differenzierteste Herangehensweise.

sent werden zu lassen, getragen von der Hoffnung, den Leser dadurch unmittelbar berühren zu können. Soweit in diesem Buch personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen. Die maskuline Sprachform möge nicht als Kränkung der Leserinnen verstanden werden; vielmehr geht es mir um einen möglichst guten Lesefluss.

Es werden in diesem Buch von mir verfasste psychotherapeutische Gutachten ebenso dargestellt wie drei Gutachtenserörterungen, die ein Bild davon zeichnen sollen, was den Psychotherapeuten bei Gericht tatsächlich erwartet. Immer wieder ist zu hören, dass man als Sachverständiger bei derartigen Gerichtsverhandlungen »zerrissen« wird, was ich aus eigener Erfahrung nicht bestätigen kann. Ich möchte zeigen, wie man mit solchen, bei nicht wenigen Kollegen gefürchteten Situationen durchaus umzugehen vermag, wobei ich die Behauptung aufstelle, dass gerade wir Psychotherapeuten durch unseren geschulten Blick auf Prozesse und Formen von Beziehungsgestaltungen in besonders differenzierter Art und Weise mit solch herausfordernden Situationen umzugehen vermögen.

Durch den Umstand, dass ich als Gutachter in Österreich tätig bin, jedoch auch Psychotherapeuten und Juristen aus Deutschland und der Schweiz ebenso ansprechen möchte, habe ich mich bemüht, soweit mir bekannt, auf gewisse unterschiedliche Begrifflichkeiten und Sichtweisen aufmerksam zu machen und sie explizit zu verdeutlichen. Insgesamt schätze ich mögliche Verständnisprobleme als eher gering ein, und zwar aus folgendem Grund: Auch wenn der eigene Ausbildungsweg österreichspezifisch sein mag, so liegt ihm doch das kontinentaleuropäische Rechtsverständnis zugrunde, das in seinen Eckpfeilern – wie wir in der Fortbildung lernen – zwischen Portugal und Russland analog zu sehen ist. Ein tatsächlich relevanter Unterschied ist im Vergleich zum angloamerikanischen Rechtssystem erkennbar. Die gutachterlichen Zugangsweisen sind demnach in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich durchaus als ähnlich zu betrachten, auch wenn einzelne Begrifflichkeiten und Gesetzesparagrafen nicht identisch sein mögen. Zu Verwirrung kann beispielsweise führen, dass deutsche Autoren das, was wir in Österreich »Gutachten« nennen, als »Befund« bezeichnen – gemeint ist damit die abschließende Interpretation einschließlich der Beantwortung der gerichtlichen Fragen. Ein anderes Beispiel aus dem forensischen Feld ist der Begriff »Maßregel«;

in Österreich spricht man analog von »Maßnahme«. Auch wenn sich hinter der jeweiligen Begriffswahl implizit im Detail bestimmte nationale Unterschiede manifestieren, überwiegen meiner Ansicht nach ganz überwiegend die Gemeinsamkeiten, sodass auch Leser aus Deutschland und der Schweiz von der Lektüre profitieren können.

In der eigenen Fortbildung haben meine Kollegen und ich konkrete psychotherapeutische Gutachten schmerzlich vermisst. Zu lesen bekamen wir Ausschnitte aus psychologischen und psychiatrischen Gutachten. Es schien mir daher als besonders wichtig, im Rahmen dieses Buches im Anhang eigene Gutachten vorzustellen, wobei mir folgender Hinweis wichtig ist: Nach drei Jahren Sachverständigentätigkeit fühle ich mich nach wie vor eher als Einsteiger in diese Materie und erhebe daher in keiner Weise den Anspruch, dass die hier vorgestellten Gutachten die Funktion eines Maßstabes für psychotherapeutische Gutachten innehaben könnten. Vielmehr mögen sie interessierten Personen eine erste Orientierung und eine Diskussionsgrundlage vermitteln, das heißt ein erstes Gefühl dafür, wie man ein psychotherapeutisches Gutachten verfassen *könnte*, es aber keinesfalls in dieser Form muss. In weiteren Anhängen wird auf häufig verwendete Abkürzungen verwiesen; auf Fragen, die einen Einsteiger wie mich beschäftigen, und Antworten, die mir erfahrene Kollegen und besonders Juristen aus dem Berufsverband der Gerichtssachverständigen gegeben haben. Ergänzt wird die Darstellung durch einen Überblick über mir zugängliche sachrelevante Literatur.

Die in diesem Buch dargestellten Bilder stammen allesamt von einem Mann, den ich in einer Strafanstalt begutachtet habe, und der sie mir freundlicherweise zur Verfügung stellt. Signiert sind sie mit dem Pseudonym »Stoffi«. Die Konfrontation mit dem forensischen Feld hat sehr widersprüchliche Gefühle in mir ausgelöst. Die bildnerischen Darstellungen erlauben meiner Ansicht nach ein besseres Gefühl für die Besonderheit des forensischen Bereiches, als es durch verbale Beschreibungen ausdrückbar wäre. Sie bleiben daher unkommentiert. Ich möchte dem Künstler an dieser Stelle ausdrücklich danken.

Es wäre unmöglich gewesen, in das gutachterliche Arbeitsfeld hineinzuwachsen und dort tätig zu sein, wenn mir nicht eine Reihe von Personen in teils beträchtlichem Ausmaß geholfen hätte und weiterhin zur Verfügung steht. Ihnen allen bin ich zu tiefem Dank verpflichtet. Die Eigenart

des Berufsfeldes hat mich dazu bewogen, keine Danksagung im gewöhnlichen Sinn unter Nennung der einzelnen Namen zu verfassen, wie es sonst üblich ist. Ich weiß nämlich definitiv, dass einige meiner Helfer namentlich *nicht* genannt werden wollen.

In manchen Momenten des Schreibens befiel mich die Fantasie, dass eine solche persönliche Darstellung ein weiteres Fettnäpfchen sein könnte, indem ich möglicher Kritik Tür und Tor öffne. Beispielsweise könnte mir der subjektive Stil des Textes den Vorwurf der Selbstverliebtheit eintragen. In der Tat muss ich eingestehen, dass die Niederschrift einzelner Kapitel durchaus einen Versuch darstellte, die bis dahin ungeordnete Vielfalt der Erlebnisse und Eindrücke innerhalb der letzten fünf Jahre für mich innerlich zu gliedern und damit auch das Erlebte bewältigbar zu machen. Im Vordergrund steht für mich jedoch der Versuch, dem psychotherapeutischen Leser durch die Schilderung meiner Eindrücke unmittelbar zu verdeutlichen, wie sich die praktische Tätigkeit als Gerichtsgutachter *anfühlt*, und dem juristischen Leser darzulegen, wie ein Psychotherapeut – in einzelnen Aspekten seiner Herangehensweise wohl anders als ein Psychiater oder ein Psychologe – »tickt« und den *Prozess* der Gutachtenserstattung gestaltet. Meine Hoffnung ist es, mit diesem Buch einen kleinen Beitrag zu leisten, um den Dialog zwischen den beiden Professionen zu erleichtern.

*Neu-Oberhausen, im September 2016*  
*Peter Geißler*